

TE Bvwg Erkenntnis 2014/2/25 W114 2000474-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.2014

Entscheidungsdatum

25.02.2014

Norm

AVG §76 Abs1

B-VG Art. 133 Abs4

VermG §17 Z2

VermG §25 Abs1

VermG §34 Abs1

VermG §35

VermG §47

VermG §47 §1

VermG §47 §2

VermGebV 2011 §1

VwGVG §28 Abs1

1. AVG § 76 heute
 2. AVG § 76 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025
 3. AVG § 76 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
 4. AVG § 76 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 5. AVG § 76 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/1999
 6. AVG § 76 gültig von 18.08.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/1999
 7. AVG § 76 gültig von 01.01.1999 bis 17.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 8. AVG § 76 gültig von 01.07.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 9. AVG § 76 gültig von 01.07.1998 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
 10. AVG § 76 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
 11. AVG § 76 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
-
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VermG § 17 heute
 2. VermG § 17 gültig ab 01.11.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2016
 3. VermG § 17 gültig von 01.07.1975 bis 31.10.2016 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 238/1975
-
1. VermG § 25 heute
 2. VermG § 25 gültig ab 01.01.1969
-
1. VermG § 34 heute
 2. VermG § 34 gültig ab 01.07.1975 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 238/1975
-
1. VermG § 35 heute
 2. VermG § 35 gültig ab 01.07.1975 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 238/1975
-
1. VermG § 47 heute
 2. VermG § 47 gültig ab 09.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2016
 3. VermG § 47 gültig von 07.05.2012 bis 08.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2012
 4. VermG § 47 gültig von 25.04.2012 bis 06.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2012
 5. VermG § 47 gültig von 01.01.2009 bis 24.04.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2008
 6. VermG § 47 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2004
 7. VermG § 47 gültig von 01.12.1980 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 480/1980
-
1. VermG § 47 heute
 2. VermG § 47 gültig ab 09.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2016
 3. VermG § 47 gültig von 07.05.2012 bis 08.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2012
 4. VermG § 47 gültig von 25.04.2012 bis 06.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2012
 5. VermG § 47 gültig von 01.01.2009 bis 24.04.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2008
 6. VermG § 47 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2004
 7. VermG § 47 gültig von 01.12.1980 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 480/1980
-
1. VermG § 47 heute
 2. VermG § 47 gültig ab 09.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2016
 3. VermG § 47 gültig von 07.05.2012 bis 08.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2012
 4. VermG § 47 gültig von 25.04.2012 bis 06.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2012
 5. VermG § 47 gültig von 01.01.2009 bis 24.04.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2008
 6. VermG § 47 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2004
 7. VermG § 47 gültig von 01.12.1980 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 480/1980
-
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W114 2000474-1/3E IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Bernhard DITZ über die Beschwerde der XXXX vertreten durch XXXX vom 24.07.2013 gegen den Bescheid des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 10.07.2013, Geschäftszahl 3394/2013 zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Bernhard DITZ über die Beschwerde der römisch 40 vertreten durch römisch 40 vom 24.07.2013 gegen den Bescheid des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 10.07.2013, Geschäftszahl 3394 aus 2013, zu Recht erkannt:

A.

Die Berufung wird abgewiesen.

B.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

XXXX (im Weiteren: Berufungswerberin), vertreten durch XXXXXXXX erhob mit Schriftsatz vom 24.07.2013, eingelangt im Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen am 26.07.2013, Berufung gegen den Bescheid des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (im Weiteren: belangte Behörde) vom 10.07.2013, womit der Berufungswerberin Vermessungsgebühren auf der Rechtsgrundlage von §§ 17 Z 2, 25 Abs. 1, 34 und 47 VermG iVm § 1 Tarif B Post Nr. 07 und Post Nr. 10 Vermessungsgebührenverordnung 2011 iVm §§ 66 Abs. 4 und 76 Abs. 1 AVG in Höhe von Euro 1.043,27 vorgeschrieben wurden. In der Begründung führte die Berufungswerberin aus, dass die angefochtene Entscheidung der belangten Behörde keine Bezeichnung als "Bescheid" enthalte. Es sei unklar, ob es sich um einen Bescheid oder um eine Verordnung oder um sonst eine Entscheidung des öffentlichen Rechts handle. Diese Mangelhaftigkeit führe unter Hinweis auf § 58 AVG dazu, dass die Entscheidung ersatzlos aufzuheben sei. Eine Bezeichnung der Entscheidung als "Bescheid" in der Begründung sei nicht ausreichend.

römisch 40 (im Weiteren: Berufungswerberin), vertreten durch XXXXXXXX erhob mit Schriftsatz vom 24.07.2013, eingelangt im Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen am 26.07.2013, Berufung gegen den Bescheid des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (im Weiteren: belangte Behörde) vom 10.07.2013, womit der Berufungswerberin Vermessungsgebühren auf der Rechtsgrundlage von Paragraphen 17, Ziffer 2, 25, Absatz eins, 34 und 47 VermG in Verbindung mit Paragraph eins, Tarif B Post Nr. 07 und Post Nr. 10 Vermessungsgebührenverordnung 2011 in Verbindung mit Paragraphen 66, Absatz 4 und 76 Absatz eins, AVG in Höhe von Euro 1.043,27 vorgeschrieben wurden. In der Begründung führte die Berufungswerberin aus, dass die angefochtene Entscheidung der belangten Behörde keine Bezeichnung als "Bescheid" enthalte. Es sei unklar, ob es sich um einen Bescheid oder um eine Verordnung oder um sonst eine Entscheidung des öffentlichen Rechts handle. Diese Mangelhaftigkeit führe unter Hinweis auf Paragraph 58, AVG dazu, dass die Entscheidung ersatzlos aufzuheben sei. Eine Bezeichnung der Entscheidung als "Bescheid" in der Begründung sei nicht ausreichend.

Da alle gebührenausschüttenden Tätigkeiten des Vermessungsamtes XXXX bis spätestens 08.10.2010 abgeschlossen gewesen wären, wären die behaupteten Ansprüche verjährt. Da alle gebührenausschüttenden Tätigkeiten des Vermessungsamtes römisch 40 bis spätestens 08.10.2010 abgeschlossen gewesen wären, wären die behaupteten Ansprüche verjährt.

Tätigkeiten des Vermessungsamtes XXXX wären mangelhaft durchgeführt worden, was die Berufungswerberin gezwungen habe beim BG XXXX einen Grenzberichtigungsantrag zu stellen. Dadurch wären ihr Kosten entstanden, die höher, als die vorgeschriebenen Vermessungsgebühren wären, sodass eine Aufrechnung stattzufinden hätte.

Tätigkeiten des Vermessungsamtes römisch 40 wären mangelhaft durchgeführt worden, was die Berufungswerberin gezwungen habe beim BG römisch 40 einen Grenzberichtigungsantrag zu stellen. Dadurch wären ihr Kosten entstanden, die höher, als die vorgeschriebenen Vermessungsgebühren wären, sodass eine Aufrechnung stattzufinden hätte.

Der Grenzvorschlag des Vermessungsamtes XXXX sei unrichtig, da das Bezirksgericht XXXX diesem in seiner Entscheidung nicht gefolgt sei, und eine andere Grenze festgelegt habe. Das sei auch durch das LG XXXX als Berufungsgericht bestätigt worden. Die Vermessung durch das Vermessungsamt XXXX habe keinen Wert für eine Übertragung in den Grenzkataster. Die Vermessungsarbeiten wären auch im Interesse und im Auftrag eines weiteren Nachbarn und der Marktgemeinde XXXX als Grundanrainer durchgeführt worden. Es sei unzulässig, die Kosten nur einer Partei aufzuerlegen. Dabei sei der Beschwerdeführerin auch nicht ermöglicht worden, bei den Vermessungsarbeiten anwesend zu sein.

Der Grenzvorschlag des Vermessungsamtes römisch 40 sei unrichtig, da das Bezirksgericht römisch 40 diesem in seiner Entscheidung nicht gefolgt sei, und eine andere Grenze festgelegt habe. Das sei auch durch das LG römisch 40 als Berufungsgericht bestätigt worden. Die Vermessung durch das Vermessungsamt römisch 40 habe keinen Wert für eine Übertragung in den Grenzkataster. Die Vermessungsarbeiten wären auch im Interesse und im Auftrag eines weiteren Nachbarn und der Marktgemeinde römisch 40 als

Grundanrainer durchgeführt worden. Es sei unzulässig, die Kosten nur einer Partei aufzuerlegen. Dabei sei der Beschwerdeführerin auch nicht ermöglicht worden, bei den Vermessungsarbeiten anwesend zu sein.

Die Vorschreibung der Vermessungsgebühren sei auf der Rechtsgrundlage der Vermessungsgebührenverordnung 2011 erfolgt, die jedoch erst am 01.12.2011 in Kraft getreten sei, während die diesbezüglichen Vermessungsarbeiten jedoch bereits am 08.10.2010 abgeschlossen gewesen wären. Zudem sei im angefochtenen Bescheid der zu beurteilende Sachverhalt nur unzureichend festgestellt worden. Es sei nicht konkret dargelegt worden, wann die verrechneten Arbeiten geleistet worden wären, wer diese Leistungen wann und wo unter Anwesenheit welcher Partei geführt habe.

Da die Qualität der Vermessungsurkunde vom Gericht nicht habe anerkannt und übernommen werden können, sei der verzeichnete Tarif überhöht. Die geltend gemachte Position für 7,5 Stunden Feldarbeit erscheine extrem hoch. Zudem sei nicht dargelegt worden, wer diese Tätigkeit ausgeführt habe.

Die Berufungswerberin sei beim Setzen von Grenzzeichen nicht anwesend gewesen. Grenzzeichen wären gegen ihren Willen gesetzt worden.

Daher werde die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Bescheides beantragt, in eventu anteilmäßig die Kosten den drei Beteiligten (Berufungswerberin, Nachbar und Gemeinde XXXX) anteilmäßig aufzuerlegen. In eventu werde die Feststellung beantragt, dass deshalb keine Kosten zu bezahlen wären, weil die Leistungen des Vermessungsamtes zu mangelhaft gewesen wären, dass sie nicht als Voraussetzung für ein Grenzberichtigungsverfahren dienen könnten und die Kosten für dieses Verfahren höher gewesen wären, als der nunmehr geltend gemachte Betrag. Außerdem werde beantragt, die Kosten für die erfolgreiche Berufung gegen den letzten Bescheid als Gegenforderung anzuerkennen. Der letzte Bescheid sei so mangelhaft, dass er aufzuheben gewesen wäre. Deshalb würden der Berufungswerberin auch die Kosten in Höhe von Euro 198,53 für eine erfolgreiche Berufung als Gegenforderung zustehen. Daher werde die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Bescheides beantragt, in eventu anteilmäßig die Kosten den drei Beteiligten (Berufungswerberin, Nachbar und Gemeinde römisch 40) anteilmäßig aufzuerlegen. In eventu werde die Feststellung beantragt, dass deshalb keine Kosten zu bezahlen wären, weil die Leistungen des Vermessungsamtes zu mangelhaft gewesen wären, dass sie nicht als Voraussetzung für ein Grenzberichtigungsverfahren dienen könnten und die Kosten für dieses Verfahren höher gewesen wären, als der nunmehr geltend gemachte Betrag. Außerdem werde beantragt, die Kosten für die erfolgreiche Berufung gegen den letzten Bescheid als Gegenforderung anzuerkennen. Der letzte Bescheid sei so mangelhaft, dass er aufzuheben gewesen wäre. Deshalb würden der Berufungswerberin auch die Kosten in Höhe von Euro 198,53 für eine erfolgreiche Berufung als Gegenforderung zustehen.

Die Berufung langte am 26.07.2014 bei der belangten Behörde ein und wurde unter Anschluss der bezug habenden Verfahrensakte der belangten Behörde mit Begleitschreiben vom 26.07.2014 an das damals zuständige Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend als Berufungsbehörde übermittelt. Eine der Berufung entgegennehmende Stellungnahme wurde von der belangten Behörde nicht abgegeben. Im Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend langte die Berufung samt den bezug habenden Verfahrensunterlagen am 01.08.2013 ein.

Am 12.12.2014 wurde die Berufung samt den Verfahrensakten an das Bundesverwaltungsgericht übermittelt. Eine inhaltliche Stellungnahme seitens der damals zuständigen Berufungsbehörde erfolgte nicht.

Im Bundesverwaltungsgericht wurde die Angelegenheit am 27.01.2014 der Gerichtsabteilung W114 zur Erledigung zugewiesen.

Mit Schreiben vom 03.02.2014 wurde die belangte Behörde unter Anschluss von Ablichtungen der Berufung und eines weiteren wesentlichen Aktenteiles die belangte Behörde zur Erstattung einer inhaltlichen Gegenschrift aufgefordert. Eine Gegenschrift wurde jedoch nicht innerhalb der dafür vorgesehenen Frist vorgelegt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Feststellungen (Sachverhalt):

Die Berufungswerberin ist Eigentümerin der Liegenschaft XXXXXXXX mit dem Grundstück XXXX. Die Berufungswerberin ist Eigentümerin der Liegenschaft XXXXXXXX mit dem Grundstück römisch 40.

Die Berufungswerberin hat am 28.09.2009 einen Antrag auf Umwandlung des Grundstückes Nr. XXXX der XXXX in den Grenzkataster gemäß § 17 Z 2 VermG gestellt. In diesem Antrag hat die Berufungswerberin am Ende des einseitigen Antragsformulars mit ihrer Unterschrift auch erklärt, die Gebühren zu übernehmen. Die Berufungswerberin hat am 28.09.2009 einen Antrag auf Umwandlung des Grundstückes Nr. römisch 40 der römisch 40 in den Grenzkataster gemäß Paragraph 17, Ziffer 2, VermG gestellt. In diesem Antrag hat die Berufungswerberin am Ende des einseitigen Antragsformulars mit ihrer Unterschrift auch erklärt, die Gebühren zu übernehmen.

Am 25.11.2009 wurden am verfahrensgegenständlichen Grundstück im Rahmen einer Voraufnahme Vermessungsarbeiten im Ausmaß von drei Stunden durchgeführt. Am 07.10.2010 fand die Grenzverhandlung statt, wobei in der Verhandlungsniederschrift der Beginn mit 08:30 Uhr und das Ende der mündlichen Verhandlung mit 11:35 Uhr festgehalten wurden. Im Datenblatt "Zeitaufwand f. Amtshandlungen mit Vermessung" des Vermessungsamtes XXXX ist für den 07.10.2010 unter der Rubrik "Grenzverhandlung" ein Zeitaufwand von "08:00 bis 13:00 minus 1 Stunde" vermerkt. Erklärend wurde hinzugefügt, dass die Abfahrt um 07:25 Uhr und die Rückkunft um 14:00 Uhr stattgefunden habe, wobei der Abzug sich auf eine einstündige Mittagspause beziehe. Insgesamt sind für den 07.10.2010 4 Stunden und 30 Minuten als Feldarbeit angeführt. Zusammengerechnet wurden im Datenblatt "Zeitaufwand f. Amtshandlungen mit Vermessung" 7 Stunden und 30 Minuten als verrechenbare Feldarbeit ausgewiesen. Am 25.11.2009 wurden am verfahrensgegenständlichen Grundstück im Rahmen einer Voraufnahme Vermessungsarbeiten im Ausmaß von drei Stunden durchgeführt. Am 07.10.2010 fand die Grenzverhandlung statt, wobei in der Verhandlungsniederschrift der Beginn mit 08:30 Uhr und das Ende der mündlichen Verhandlung mit 11:35 Uhr festgehalten wurden. Im Datenblatt "Zeitaufwand f. Amtshandlungen mit Vermessung" des Vermessungsamtes römisch 40 ist für den 07.10.2010 unter der Rubrik "Grenzverhandlung" ein Zeitaufwand von "08:00 bis 13:00 minus 1 Stunde" vermerkt. Erklärend wurde hinzugefügt, dass die Abfahrt um 07:25 Uhr und die Rückkunft um 14:00 Uhr stattgefunden habe, wobei der Abzug sich auf eine einstündige Mittagspause beziehe. Insgesamt sind für den 07.10.2010 4 Stunden und 30 Minuten als Feldarbeit angeführt. Zusammengerechnet wurden im Datenblatt "Zeitaufwand f. Amtshandlungen mit Vermessung" 7 Stunden und 30 Minuten als verrechenbare Feldarbeit ausgewiesen.

Im Zuge der Vermessungsarbeiten wurden vom Vermessungsamt XXXX Grenzmarken zum Einsatz gebracht.

Mit Schreiben vom 20.01.2012, eingelangt beim Vermessungsamt XXXX am Inn am 23.01.2012 zog die Berufungswerberin ihren Antrag vom 28.09.2009 auf Umwandlung des Grundstückes Nr. XXXX der XXXX in den Grenzkataster gemäß § 17 Z 2 VermG zurück. Mit Schreiben vom 20.01.2012, eingelangt beim Vermessungsamt römisch 40 am Inn am 23.01.2012 zog die Berufungswerberin ihren Antrag vom 28.09.2009 auf Umwandlung des Grundstückes Nr. römisch 40 der römisch 40 in den Grenzkataster gemäß Paragraph 17, Ziffer 2, VermG zurück.

Vom Vermessungsamt XXXX wurden mit Bescheid vom 29.05.2012, GZ 90206920, auf der Rechtsgrundlage der Vermessungsgebührenverordnung 2011 der Berufungswerberin Verwaltungsabgaben in Höhe von Euro 1.043,27 zur Bezahlung vorgeschrieben. Vom Vermessungsamt römisch 40 wurden mit Bescheid vom 29.05.2012, GZ 90206920, auf der Rechtsgrundlage der Vermessungsgebührenverordnung 2011 der Berufungswerberin Verwaltungsabgaben in Höhe von Euro 1.043,27 zur Bezahlung vorgeschrieben.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 17.05.2013, 3956/2012, wurde aufgrund einer Berufung der Berufungswerberin vom 14.06.2012 der Kostenbescheid des Vermessungsamtes XXXX vom 29.05.2012, GZ 90206920, aufgehoben. Begründet wurde diese Entscheidung damit, dass das Vermessungsamt XXXX gemäß § 47 Abs. 5 VermG iVm § 57 Abs. 10 VermG dafür nicht mehr zuständig sei. In diesem Bescheid befindet sich auch der Hinweis, dass die entstandenen Vermessungsgebühren von der belangten Behörde neuerlich mit Bescheid vorzuschreiben wären. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 17.05.2013, 3956 aus 2012,, wurde aufgrund einer Berufung der Berufungswerberin vom 14.06.2012 der Kostenbescheid des Vermessungsamtes römisch 40 vom 29.05.2012, GZ 90206920, aufgehoben. Begründet wurde diese Entscheidung damit, dass das Vermessungsamt römisch 40 gemäß Paragraph 47, Absatz 5, VermG in Verbindung mit Paragraph 57, Absatz 10, VermG dafür nicht mehr zuständig sei. In diesem Bescheid befindet sich auch der Hinweis, dass die entstandenen Vermessungsgebühren von der belangten Behörde neuerlich mit Bescheid vorzuschreiben wären.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 10.07.2013, 3394/2013, wurden der Berufungswerberin die Vermessungsgebühren in Höhe von Euro 1.043,27 zur Bezahlung vorgeschrieben. Dieser Bescheid wurde der

Berufungswerberin nachweislich am 12.07.2013 zugestellt. Dagegen hat die Berufungswerberin - fristgerecht am 26.07.2013 bei der belangten Behörde eingelangt - Berufung erhoben. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 10.07.2013, 3394 aus 2013,, wurden der Berufungswerberin die Vermessungsgebühren in Höhe von Euro 1.043,27 zur Bezahlung vorgeschrieben. Dieser Bescheid wurde der Berufungswerberin nachweislich am 12.07.2013 zugestellt. Dagegen hat die Berufungswerberin - fristgerecht am 26.07.2013 bei der belangten Behörde eingelangt - Berufung erhoben.

Mit Begleitschreiben vom 26.07.2013, GZ. 3900/2013, wurde die Berufung an den gemäß Mit Begleitschreiben vom 26.07.2013, GZ. 3900 aus 2013,, wurde die Berufung an den gemäß

§ 2 VermG als Berufungsbehörde zuständigen Bundesminister für Wirtschaft, Jugend und Familie übermittelt, wo sie am 01.08.2013 einlangte. Paragraph 2, VermG als Berufungsbehörde zuständigen Bundesminister für Wirtschaft, Jugend und Familie übermittelt, wo sie am 01.08.2013 einlangte.

Vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend wurde unter Beifügung der Verfahrensunterlage der ersten und zweiten Instanz die Berufung der Berufungswerberin vom 24.07.2013 mit Begleitschreiben vom 10.12.2013, BMWFJ-96.205/0073-I/11/2013, an das Bundesverwaltungsgericht übermittelt, wo sie am 27.01.2014 einlangte.

Im Bundesverwaltungsgericht wurde das Verfahren der Gerichtsabteilung W114 zur Erledigung zugewiesen.

Beweiswürdigung:

Die oben getroffenen Feststellungen ergeben sich aus den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensunterlagen des erst- bzw. zweitinstanzlichen Verwaltungsverfahrens. Gegen deren Echtheit und Richtigkeit wurden vom Beschwerdeführer keine Einwendungen erhoben. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat keine Veranlassung an der Echtheit und Richtigkeit der Unterlagen der Verwaltungsverfahren zu zweifeln.

Dass die Berufungswerberin Eigentümerin der Liegenschaft XXXX mit dem Grundstück XXXX ist, ergibt sich aus einem aktuell eingeholten Grundbuchauszug. Dass die Berufungswerberin Eigentümerin der Liegenschaft römisch 40 mit dem Grundstück römisch 40 ist, ergibt sich aus einem aktuell eingeholten Grundbuchauszug.

Rechtliche Beurteilung:

Zu A.

Mit 01.01.2014 trat die zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit auf der Grundlage der Art. 129 - 136 B-VG in Kraft. Das bedeutet, dass seit 01.01.2014 in Verwaltungsverfahren nur mehr eine einzige Verwaltungsinstanz entscheidet. Der verwaltungsbehördliche Instanzenzug ist - von Ausnahmen im Aufsichtsbereich von Gemeinden in manchen Bundesländern - auf eine einzige Instanz beschränkt. Gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden steht in der Regel das Rechtsmittel der Beschwerde an das jeweils zuständige Verwaltungsgericht zur Verfügung. Mit 01.01.2014 trat die zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit auf der Grundlage der Artikel 129, - 136 B-VG in Kraft. Das bedeutet, dass seit 01.01.2014 in Verwaltungsverfahren nur mehr eine einzige Verwaltungsinstanz entscheidet. Der verwaltungsbehördliche Instanzenzug ist - von Ausnahmen im Aufsichtsbereich von Gemeinden in manchen Bundesländern - auf eine einzige Instanz beschränkt. Gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden steht in der Regel das Rechtsmittel der Beschwerde an das jeweils zuständige Verwaltungsgericht zur Verfügung.

Gemäß Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG ist die Zuständigkeit zur Weiterführung von Verfahren vor Behörden, in denen diese Behörden sachlich in Betracht kommende Oberbehörde oder im Instanzenzug übergeordnete Behörde sind, auf die Verwaltungsgerichte übergegangen (siehe dazu auch Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren, 50). Gemäß Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8, B-VG ist die Zuständigkeit zur Weiterführung von Verfahren vor Behörden, in denen diese Behörden sachlich in Betracht kommende Oberbehörde oder im Instanzenzug übergeordnete Behörde sind, auf die Verwaltungsgerichte übergegangen (siehe dazu auch Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren, 50).

Gemäß § 2 Abs. 1 VermG ist die belangte Behörde dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend nachgeordnet, sodass bis zum Ablauf des 31.12.2013 der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend Berufungsbehörde in Verwaltungsverfahren war, bei denen die belangte Behörde die Bescheid erlassende Behörde gewesen ist. Gemäß Paragraph 2, Absatz eins, VermG ist die belangte Behörde dem Bundesministerium für Wirtschaft,

Familie und Jugend nachgeordnet, sodass bis zum Ablauf des 31.12.2013 der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend Berufungsbehörde in Verwaltungsverfahren war, bei denen die belangte Behörde die Bescheid erlassende Behörde gewesen ist.

Gemäß 131 Abs. 2 B-VG erkennt - soweit sich aus Abs. 3 nichts anderes ergibt, das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Vermessungsangelegenheiten sind Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes und die belangte Behörde ist eine Bundesbehörde, die in Angelegenheiten des Vermessungswesens unmittelbar tätig wird. Gemäß 131 Absatz 2, B-VG erkennt - soweit sich aus Absatz 3, nichts anderes ergibt, das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Vermessungsangelegenheiten sind Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes und die belangte Behörde ist eine Bundesbehörde, die in Angelegenheiten des Vermessungswesens unmittelbar tätig wird.

Das bedeutet, dass in der gegenständlichen Angelegenheit die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Berufung der Berufungswerberin vom 26.07.2013 mit 01.01.2014 vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend auf das Bundesverwaltungsgericht übergegangen ist.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG und des Dienstverfahrensgesetzes - DVG, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG und des Dienstverfahrensgesetzes - DVG, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

In der gegenständlichen Angelegenheit ist im Vermessungsgesetz die Entscheidung durch Senate nicht vorgesehen. Gegenständlich liegt daher Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes wird im VwGVG geregelt.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 47 Abs. 1 VermG sind für Amtshandlungen nach Abs. 2 Z 3 besondere Verwaltungsabgaben zu entrichten, die vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend entsprechend dem dadurch entstehenden Aufwand in Bauschbeträgen durch Verordnung festzusetzen sind. Gemäß Abs. 2 des § 47 VermG sind unter Amtshandlungen im Sinne des Abs. 1 leg. cit. Auch solche nach § 34 VermG (Anmerkung: Darin wird auf § 17 Abs. 2 VermG (Umwandlung) hingewiesen) zu verstehen. Abs. 5 des § 47 VermG sieht vor, dass diese besonderen Verwaltungsabgaben von der belangten Behörde automationsunterstützt vorzuschreiben sind. Gemäß Paragraph 47, Absatz eins, VermG sind für Amtshandlungen nach Absatz 2, Ziffer 3, besondere Verwaltungsabgaben zu entrichten, die vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend entsprechend dem dadurch entstehenden Aufwand in Bauschbeträgen durch Verordnung festzusetzen sind. Gemäß Absatz 2, des Paragraph 47, VermG sind unter Amtshandlungen im Sinne des Absatz eins, leg. cit. Auch solche nach Paragraph 34, VermG (Anmerkung: Darin wird auf Paragraph 17, Absatz 2, VermG (Umwandlung) hingewiesen) zu verstehen. Absatz 5, des Paragraph 47, VermG sieht vor, dass diese besonderen

Verwaltungsabgaben von der belangten Behörde automationsunterstützt vorzuschreiben sind.

Auf der Grundlage des § 47 Abs. 1 VermG wurde die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über Vermessungsgebühren (Vermessungsgebührenverordnung 2011) erlassen. Diese sieht in § 1 Tarif B für Amtshandlungen für Grenzvermessungen gemäß § 34 VermG folgende Bauschbeträge vor: Auf der Grundlage des Paragraph 47, Absatz eins, VermG wurde die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über Vermessungsgebühren (Vermessungsgebührenverordnung 2011) erlassen. Diese sieht in Paragraph eins, Tarif B für Amtshandlungen für Grenzvermessungen gemäß Paragraph 34, VermG folgende Bauschbeträge vor:

"Grenzvermessungen gemäß § 34 VermG" Grenzvermessungen gemäß Paragraph 34, VermG

Post Nr. 07 Grundaufwand je Antrag 237,00 Euro

Post Nr. 10 für jede angefangene 1/4 Feldarbeitsstunde 25,00 Euro"

Die Vermessungsgebührenverordnung 2011 sieht in einem § 2 vor, dass sie am 01.12.2011 in Kraft tritt und mit Inkrafttreten dieser Verordnung die Vermessungsgebührenverordnung 1994, BGBl. Nr. 753/1994, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 57/2009, außer Kraft tritt. Übergangsbestimmungen enthält diese Verordnung nicht. Die Vermessungsgebührenverordnung 2011 sieht in einem Paragraph 2, vor, dass sie am 01.12.2011 in Kraft tritt und mit Inkrafttreten dieser Verordnung die Vermessungsgebührenverordnung 1994, Bundesgesetzblatt Nr. 753 aus 1994,, in der Fassung der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 57 aus 2009,, außer Kraft tritt. Übergangsbestimmungen enthält diese Verordnung nicht.

Im Ergebnis bedeutet das, dass - nachdem Grenzvermessungen über Antrag der Berufungswerberin vom 28.09.2009 am 25.11.2009 sowie am 07.10.2010 vom Vermessungsamt XXXX am Inn auch durchgeführt wurden, gemäß § 47 Abs. 1 iVm § 1 Tarif B Post Nr. 07 und Post Nr. 10 eine Gebührenschuld der Berufungswerberin auch entstanden ist. Die Kostenersatzverpflichtung der Berufungswerberin für 17 verwendete Grenzmarken entstand ebenfalls zu Recht, da diese 17 Grenzmarken verwendet wurden und damit dem Vermessungsamt XXXX am Inn auch tatsächlich Barauslagen in Höhe von Euro 56,27 entstanden sind. Der Betrag der Gebührenschuld in Höhe von Euro 987,00 wurde von der belangten Behörde auch richtig errechnet und setzt sich gemäß Post Nr. 07 aus einem Grundaufwand je Antrag in Höhe von Euro 237,00 und einem einer für jede angefangene 1/4 Feldarbeitsstunde zu verrechnenden Betrag von Euro 25,00 - für 7 1/2 schlüssig nachgewiesene Stunden - sohin einem weiteren Betrag in Höhe von Euro 750,00 zusammen. Die Summe aus diesen Beträgen wurde rechnerisch richtig mit Euro 1.043,27 errechnet. Daran vermag auch der Einwand der Berufungswerberin, wonach der ursprüngliche Antrag zurückgezogen worden wäre, oder wonach die erbrachten Leistungen durch das Vermessungsamt XXXX am Inn nicht zu ihrer Zufriedenheit erbracht worden wären. Hinsichtlich allfälliger daraus sich ergebenden Schadenersatzforderung wird die Berufungswerberin auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Im Ergebnis bedeutet das, dass - nachdem Grenzvermessungen über Antrag der Berufungswerberin vom 28.09.2009 am 25.11.2009 sowie am 07.10.2010 vom Vermessungsamt römisch 40 am Inn auch durchgeführt wurden, gemäß Paragraph 47, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph eins, Tarif B Post Nr. 07 und Post Nr. 10 eine Gebührenschuld der Berufungswerberin auch entstanden ist. Die Kostenersatzverpflichtung der Berufungswerberin für 17 verwendete Grenzmarken entstand ebenfalls zu Recht, da diese 17 Grenzmarken verwendet wurden und damit dem Vermessungsamt römisch 40 am Inn auch tatsächlich Barauslagen in Höhe von Euro 56,27 entstanden sind. Der Betrag der Gebührenschuld in Höhe von Euro 987,00 wurde von der belangten Behörde auch richtig errechnet und setzt sich gemäß Post Nr. 07 aus einem Grundaufwand je Antrag in Höhe von Euro 237,00 und einem einer für jede angefangene 1/4 Feldarbeitsstunde zu verrechnenden Betrag von Euro 25,00 - für 7 1/2 schlüssig nachgewiesene Stunden - sohin einem weiteren Betrag in Höhe von Euro 750,00 zusammen. Die Summe aus diesen Beträgen wurde rechnerisch richtig mit Euro 1.043,27 errechnet. Daran vermag auch der Einwand der Berufungswerberin, wonach der ursprüngliche Antrag zurückgezogen worden wäre, oder wonach die erbrachten Leistungen durch das Vermessungsamt römisch 40 am Inn nicht zu ihrer Zufriedenheit erbracht worden wären. Hinsichtlich allfälliger daraus sich ergebenden Schadenersatzforderung wird die Berufungswerberin auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Auch sehen die Bestimmungen des VermG und der Vermessungsgebührenverordnung 2011 keine Möglichkeiten vor, diese Beträge zu mindern, aufzurechnen oder im Nachhinein auf andere allfällige Parteien in einem Verfahren nach dem VermG aufzuteilen. Insofern kann diesem Ansinnen der Berufungswerberin mangels Rechtsgrundlage nicht gefolgt werden.

Sofern die Berufungswerberin ausführt, es würde eine unzulässige Belastung nur der Berufungswerberin als Einschreiterin vorliegen, wird auf ihren von ihr selbst unterschriebenen Antrag auf Durchführung einer Amtshandlung vom 28.09.2008 hingewiesen. Durch ihre Unterschrift hat sie nicht nur den Antrag auf Grenzvermessung zum Zweck der Umwandlung gestellt, sondern auch klar, unmissverständlich und einer anderen Deutung nicht zugänglich, zum Ausdruck gebracht, dass sie gewillt und bereit ist, die auflaufenden Gebühren allein zu bezahlen. Es wäre aber auch - bis zur Erlassung des angefochtenen Bescheides - eine Kostenteilung mit weiteren Personen möglich gewesen. Dazu hätte es jedoch einer entsprechenden eindeutigen Willenserklärung des sich Verpflichtenden gegenüber der belangten Behörde, die diese Gebühren bzw. den Barauslagenersatz vorzuschreiben hatte, bedurft. Da eine derartige Willenserklärung nicht vorlag, erfolgte die Vorschreibung an die Berufungswerberin im Ergebnis in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Gebührenvorschreibung erfolgte mit Bescheid vom 10.07.2013. Zu diesem Zeitpunkt war die Vermessungsgebührenverordnung 2011 in Kraft. Aus § 2 dieser Verordnung kann entnommen werden, dass die Vermessungsgebührenverordnung 1994 am 01.12.2011 außer Kraft getreten war und daher nach dem 30.11.2011 auch nicht mehr angewendet werden durfte. Die Vermessungsgebührenverordnung 2011 enthält keine Übergangsregelungen in der Art, dass für Vermessungshandlungen vor dem 01.12.2011 noch Gebühren gemäß der alten, außer Kraft getretenen Gebührenverordnung, zu bezahlen gewesen wären. Auch in dieser Frage ist daher dem Berufungsbegehren nicht zuzustimmen. Die Gebührenvorschreibung erfolgte mit Bescheid vom 10.07.2013. Zu diesem Zeitpunkt war die Vermessungsgebührenverordnung 2011 in Kraft. Aus Paragraph 2, dieser Verordnung kann entnommen werden, dass die Vermessungsgebührenverordnung 1994 am 01.12.2011 außer Kraft getreten war und daher nach dem 30.11.2011 auch nicht mehr angewendet werden durfte. Die Vermessungsgebührenverordnung 2011 enthält keine Übergangsregelungen in der Art, dass für Vermessungshandlungen vor dem 01.12.2011 noch Gebühren gemäß der alten, außer Kraft getretenen Gebührenverordnung, zu bezahlen gewesen wären. Auch in dieser Frage ist daher dem Berufungsbegehren nicht zuzustimmen.

Die von der Berufungswerberin beanstandeten 7,5 Stunden Feldarbeit wurden in den vorgelegten Verfahrensakten einerseits durch die Niederschrift der Grenzverhandlung vom 28.09.2008 als auch durch das Dokument "Zeitaufwand f. Amtshandlungen mit Vermessung" des Vermessungsamtes XXXX am Inn nachvollziehbar und glaubhaft dokumentiert. Das Bundesverwaltungsgericht sieht keine Veranlassung am Wahrheitsgehalt dieser öffentlichen Urkunden zu zweifeln. Zudem geht aus der Niederschrift der Grenzverhandlung hervor, dass die Berufungswerberin bei der Grenzverhandlung anwesend war. In diesem Zusammenhang wird auch auf § 35 VermG hingewiesen, wonach Grenzvermessungen auch die Grenzverhandlungen umfassen. Die von der Berufungswerberin beanstandeten 7,5 Stunden Feldarbeit wurden in den vorgelegten Verfahrensakten einerseits durch die Niederschrift der Grenzverhandlung vom 28.09.2008 als auch durch das Dokument "Zeitaufwand f. Amtshandlungen mit Vermessung" des Vermessungsamtes römisch 40 am Inn nachvollziehbar und glaubhaft dokumentiert. Das Bundesverwaltungsgericht sieht keine Veranlassung am Wahrheitsgehalt dieser öffentlichen Urkunden zu zweifeln. Zudem geht aus der Niederschrift der Grenzverhandlung hervor, dass die Berufungswerberin bei der Grenzverhandlung anwesend war. In diesem Zusammenhang wird auch auf Paragraph 35, VermG hingewiesen, wonach Grenzvermessungen auch die Grenzverhandlungen umfassen.

Sofern die Berufungswerberin vermeint, der Bescheid sei mit einem formalen Mangel behaftet, da er nicht als Bescheid bezeichnet wäre, wird auf den Spruch des Bescheides hingewiesen. Bereits im Spruch des Bescheides wird der Bescheid als "Bescheid" bezeichnet, sodass auch dem Formalerfordernis des § 58 AVG genüge getan wird. § 58 Abs. 1 AVG sieht nicht vor, dass die Bezeichnung "Bescheid" als Überschrift oder in einer ganz bestimmten Form verwendet werden muss. § 58 Abs. 1 sieht nur vor, dass jeder Bescheid ausdrücklich als solcher zu bezeichnen ist. Der angefochtene Bescheid entspricht diesem Erfordernis. Zudem wird diesbezüglich darauf hingewiesen, dass nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH selbst die Bezeichnung als Bescheid entfallen kann, wenn sich aus dem Spruch eindeutig ergibt, dass die Behörde normativ, also entweder rechtsgestaltend oder rechtsfeststellend, eine Angelegenheit des Verwaltungsrechtes entschieden hat. Der normative Inhalt muss sich aus der Formulierung der behördlichen Erledigung ergeben (VwGH vom 18.09.2012, 2012/11/0170, mwN oder VwGH vom 21.12.2012, 2012/17/0473, VwGH vom 18.12.2012, 2012/11/0231 oder VwGH vom 30.09.2010, 2010/03/0116). Sofern die Berufungswerberin vermeint, der Bescheid sei mit einem formalen Mangel behaftet, da er nicht als Bescheid bezeichnet wäre, wird auf den Spruch des Bescheides hingewiesen. Bereits im Spruch des Bescheides wird der

Bescheid als "Bescheid" bezeichnet, sodass auch dem Formerfordernis des Paragraph 58, AVG genüge getan wird. Paragraph 58, Absatz eins, AVG sieht nicht vor, dass die Bezeichnung "Bescheid" als Überschrift oder in einer ganz bestimmten Form verwendet werden muss. Paragraph 58, Absatz eins, sieht nur vor, dass jeder Bescheid ausdrücklich als solcher zu bezeichnen ist. Der angefochtene Bescheid entspricht diesem Erfordernis. Zudem wird diesbezüglich darauf hingewiesen, dass nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH selbst die Bezeichnung als Bescheid entfallen kann, wenn sich aus dem Spruch eindeutig ergibt, dass die Behörde normativ, also entweder rechtsgestaltend oder rechtsfeststellend, eine Angelegenheit des Verwaltungsrechtes entschieden hat. Der normative Inhalt muss sich aus der Formulierung der behördlichen Erledigung ergeben (VwGH vom 18.09.2012, 2012/11/0170, mwN oder VwGH vom 21.12.2012, 2012/17/0473, VwGH vom 18.12.2012, 2012/11/0231 oder VwGH vom 30.09.2010, 2010/03/0116).

Zur Frage der Verjährung der Gebühren bzw. der Barauslagen ist darauf hinzuweisen, dass eine solche nur in Betracht kommt, wenn eine gesetzliche Regelung dies vorsieht. Weder die Vermessungsgebührenverordnung 2011 noch das VermG oder das AVG, enthalten eine Regelung über die Verjährung von in §§ 76 und 77 AVG geregelten Gebühren, sodass eine Verjährung im vorliegenden Fall nicht eingetreten ist (VwGH vom 03.09.1996, 96/04/0067, VwGH vom 25.04.2006, 2004/11/0171). Zur Frage der Verjährung der Gebühren bzw. der Barauslagen ist darauf hinzuweisen, dass eine solche nur in Betracht kommt, wenn eine gesetzliche Regelung dies vorsieht. Weder die Vermessungsgebührenverordnung 2011 noch das VermG oder das AVG, enthalten eine Regelung über die Verjährung von in Paragraphen 76 und 77 AVG geregelten Gebühren, sodass eine Verjährung im vorliegenden Fall nicht eingetreten ist (VwGH vom 03.09.1996, 96/04/0067, VwGH vom 25.04.2006, 2004/11/0171).

Zu B. (Un)Zulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl. die im Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes wiedergegebene Rechtsprechung des VwGH), noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vergleiche die im Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes wiedergegebene Rechtsprechung des VwGH), noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Grenzkataster, Grenzmarken, Grenzverhandlung, Grenzvermessung,
Kostenersatz, Kostenteilung, Umwandlungsbescheid,
Verhandlungsniederschrift, Verjährung, Vermessung,
Vermessungsgebühren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:W114.2000474.1.00

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2014

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at